

**Per E-Mail:**

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

E-Mail-Adresse: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 13. Juli 2021

**Vernehmlassung zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. April 2021 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zu der ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

**1. Beurteilung ausgewählter Aspekte des Reformvorschlags**

Wir unterstützen die Stossrichtung der Vorlage, das Meldeverfahren im nationalen und internationalen Konzernverhältnis zu vereinfachen. EXPERTsuisse begrüsst dabei insbesondere, dass die Beteiligungsquote, ab der bei der Verrechnungssteuer im innerstaatlichen Verhältnis das Meldeverfahren im Konzern zulässig ist, neu auf 10% gesenkt werden soll.

Im Weiteren stehen wir einer **Verlängerung** der **Bewilligung** für das Meldeverfahren im internationalen Verhältnis von drei auf fünf Jahre **neutral gegenüber**. Nachdem eine Neubeauftragung des Meldeverfahrens unter ungefähr gleichbleibenden Beteiligungsverhältnissen erfahrungsgemäss zu wenig zusätzlichem Compliance-Aufwand seitens der Unternehmen führt, könnte eine Verlängerung auf fünf Jahre nach unserer Einschätzung Unsicherheiten für die Unternehmen bringen.

Heute wird nach drei Jahren von der ESTV standardmässig überprüft, ob sich die Beteiligungsstruktur für die Zwecke der Abkommensberechtigung «wesentlich» verändert hat. Gemäss S. 5 des erläuternden Berichts würde auch bei Verlängerung der Bewilligung auf fünf Jahre stets die Pflicht bestehen, dass *«bei einer Veränderung in der Beteiligungsstruktur das Unternehmen weiterhin verpflichtet (sei), dies sofort den Steuerbehörden mitzuteilen»*. Für Konzerne mit teilweise mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen ist nun oftmals nicht klar, wann eine Änderung in der Beteiligungsstruktur aus der Perspektive der ESTV als «wesentlich» verstanden wird und von dem steuerpflichtigen Unternehmen gemeldet werden sollte. Die bereits heute bestehende Unsicherheit würde sich bei einer Verlängerung auf fünf Jahren akzentuieren.

## **2. Weitergehende Anliegen**

Der Reformvorschlag geht unseres Erachtens in wesentlichen Punkten zu wenig weit. Nachfolgend heben wir in diesem Sinne einige Aspekte hervor, welche nach unserer Auffassung unbedingt in die Vorlage aufgenommen werden müssen, damit das Meldeverfahren im nationalen und im internationalen Konzernverhältnis tatsächlich und in Einklang mit den Bestimmungen im VStG und des internationalen Rechts massgebend verbessert und vereinfacht wird:

### **a) Anpassung von Art. 26a VStV an Art. 20 Abs. 2 VStG**

Art. 20 Abs. 2 VStG sieht seit dem 15. Februar 2017 vor, dass bei Dividendenausschüttungen und geldwerten Leistungen im inländischen und grenzüberschreitenden Konzernverhältnis das Meldeverfahren zwingend zuzulassen ist.

Der in Art. 20 Abs. 2 VStG verwendete Ausdruck des «inländischen Konzernverhältnisses» richtet sich dabei nur schon aufgrund des Wortlauts auch an weitere Verhältnisse zwischen zwei Gesellschaften als die einer unmittelbaren Beteiligung von 10%. Zu denken ist hier insbesondere an eine mittelbare Beteiligung durch eine sogenannte Grossmuttergesellschaft, aber auch an das Verhältnis von konzernmässig verbundenen sogenannten Schwestergesellschaften.

Der in Art. 20 Abs. 2 VStG verwendete Begriff der «Dividendenausschüttungen und geldwerten Leistungen» ist breit gefasst und umfasst im Wesentlichen sämtliche Erträge, welche nach

Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG der Verrechnungssteuer unterliegen. Auslegungsbedürftig ist dagegen insbesondere der Begriff des «inländischen Konzernverhältnisses». Der Begriff «Konzerngesellschaft» wird in Art. 14a Abs. 2 VStV wie folgt definiert: «Als Konzerngesellschaft gelten Gesellschaften, deren Jahresrechnungen nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung in der Konzernrechnung voll- oder teilkonsolidiert werden.» Damit wird klar, dass keine direkte Beteiligung notwendig ist, um ein «Konzernverhältnis» zu begründen und, dass der Anwendungsbereich für das zwingende Meldeverfahren von Art. 20 Abs. 2 VStG damit wesentlich weiter geht, als dies Art. 26a Abs. 1 VStV heute vorsieht (vgl. OESTERHELT/SCHREIBER, EF 2020/12, S. 978 ff.).

Da Art. 26a Abs. 1 VStV bereits bei einer unmittelbaren Beteiligung von neu 10% implizit von einem «innerstaatlichen Konzernverhältnis» auszugehen scheint, sollte das Meldeverfahren konsequent auch bei geldwerten Leistungen zwischen voll- und auch teilkonsolidierten Gruppengesellschaften zu gelassen werden.

In diesem Sinne muss Art. 26a Abs. 1 VStV nach unserem Dafürhalten entsprechend ergänzt werden.

#### **b) Ausweitung des Meldeverfahrens im internationalen Konzernverhältnis**

Auch im internationalen Verhältnis ist unseres Erachtens aufgrund der Regel von Art. 20 Abs. 2 Satz 2 VStG das Meldeverfahren zwingend für geldwerte Leistungen an konzernmässig verbundene Schwestergesellschaften sowie indirekt beteiligte Grossmuttergesellschaften zuzulassen, soweit feststeht, dass die Empfängerin der geldwerten Leistungen gestützt auf ein DBA oder einen anderen Staatsvertrag als Nutzungsberechtigte rückerstattungsberechtigt ist.

Da für Schwestergesellschaften wie für indirekte Muttergesellschaften nach der von der ESTV angewendeten Direktbegünstigungsmethode in den meisten Fällen eine residuale Belastung von 15% verbleibt, müsste das Meldeverfahren in diesen Fällen im Umfang von 20% geltend gemacht werden können.

Entsprechend muss die Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften nach unserem Dafürhalten im Sinne der obenstehenden Ausführungen angepasst werden.

**c) Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften auf weitere Personen**

Die in Art. 1 Abs. 2 Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften statuierte Beschränkung der Durchführung des Meldeverfahrens auf Kapitalgesellschaften ist nach unserem Dafürhalten zu streng.

Steht die Abkommensberechtigung des Dividendenempfängers ausser Frage, gebietet Art. 10 OECD-MA unseres Erachtens im Lichte des Zwecks der Bestimmung die Entlastung an der Quelle bzw. die Anwendung eines Meldeverfahrens. Während mit Bezug auf Portfoliodividenden diesbezüglich aus verwaltungsökonomischen Gründen eine gewisse Zurückhaltung berechtigt sein mag, gibt es keinen Grund, juristische Personen wie z.B. Stiftungen, die nach einem DBA als Gesellschaften qualifizieren, aber keine Kapitalgesellschaften sind, vom Meldeverfahren auszuschliessen, wenn sie Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen erhalten (vgl. zum Ganzen auch OESTERHELT/OPEL, StR 2020/1, S. 19 betreffend die Problematik im Verhältnis zum DBA-FL).

Solche juristischen Personen können durchaus auch Konzernobergesellschaften sein. Die Verweigerung des Meldeverfahrens kann insbesondere bei Naturaldividenden und geldwerten Leistungen zu einem Finanzierungsbedarf führen, der nur über eine externe Finanzierung (Bankfinanzierung) gedeckt werden kann.

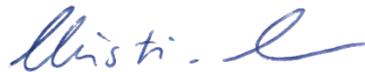
Wir schlagen daher vor, das Meldeverfahren auch auf weitere Personen auszuweiten und den **Geltungsbereich** der heutigen Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften, welcher heute auf ausländische Kapitalgesellschaften beschränkt ist, auf Gesellschaften im Sinne des jeweiligen DBA **zu erweitern**.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch  
Präsident Fachbereich Steuern



Christiana Leuker  
Fachleiterin Steuern